

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 158), mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird (Zahl 20 - 93) (Beilage 176).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird, in ihrer 7. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 16. März 2011, beraten.

Landtagsabgeordneter Kovacs wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Kovacs einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Kovacs gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Kovacs beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 16. März 2011

Der Berichterstatter:

Kovacs eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird (Zahl 20 – 93).

Der Landtag hat beschlossen:

Z 21 lautet:

„21. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/20xx wird Folgendes festgelegt:

1. Der Titel, der Kurztitel und die Abkürzung, §§ 23, 24 lit. a, § 31 Abs. 1, 2 und 4 lit. f und g, § 31 Abs. 5 und 6, § 31a Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 1, 3 und 4, § 33 Abs. 3 und § 39 Abs. 8 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. § 17 Abs. 3 lit. a, §§ 21, 22 Abs. 4, der Einleitungssatz des § 24, § 25 Abs. 1 erster Satz und § 27 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
3. Die Kurordnungen für die bestehenden Kurorte gemäß § 29 können im Hinblick auf die Einhebung der Kurtaxe bereits vor dem 1. Jänner 2012 erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.“